

Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen. Vom 20. September 1951

Der Fünfjahrplan stellt den Universitäten und Hochschulen die Aufgabe, in kürzester Zeit hochqualifizierten Nachwuchs von wissenschaftlichen Kadern für den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik heranzubilden. Dazu ist es notwendig, daß das Arbeiter- und Bauernstudium weiter ausgebaut und gefestigt wird, daß gemäß den Schwerpunkten des Fünfjahrplanes die Lehr- und Forschungstätigkeit entwickelt und eine allseitige Leistungssteigerung im Studium erreicht wird. Um die Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten, wird folgende Regelung des Stipendienwesens getroffen:

§ 1

Kreis der Stipendienempfänger

Monatliche Stipendien werden gezahlt, wenn eine vorbildliche Studienleistung vorliegt, an:

1. Arbeiter, Bauern, Angehörige der Intelligenz oder deren Kinder.

Diesen werden gleichgestellt:

- a) Volkskammerabgeordnete sowie alle Personen, die gemäß den Gesetzen und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet worden sind, wie Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, verdiente Aktivisten, verdiente Lehrer und verdiente Ärzte des Volkes, verdiente Erfinder und deren Kinder,
 - b) anerkannte Verfolgte des Naziregimes und deren Kinder,
 - c) Vollwaisen und Zöglinge von Kinderheimen gemäß § 15 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95).
2. Sonstige Studierende mit besonderen fachlichen Leistungen.

§ 2

Auswahl der Stipendienempfänger

(1) Die Auswahl der Stipendienempfänger erfolgt durch Stipendienkommissionen, die an jeder Universität oder Hochschule zu bilden sind.

(2) Die Stipendienkommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

1. aus dem Prorektor oder stellvertretenden Direktor für Studentenangelegenheiten, der den Vorsitz führt und der für die technische Vorbereitung der Kommissionsarbeiten und für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich ist,
2. aus einem Professor oder Dozenten der jeweiligen Fachrichtung oder Fakultät des Antragstellers,
3. aus zwei Vertretern der Freien Deutschen Jugend (FDJ) — einem Vertreter der FDJ-Hochschulgruppenleitung und einem Vertreter der jeweiligen FDJ-Fakultätsgruppenleitung —,
4. aus dem Leiter der Stipendienabteilung beim Prorektor oder stellvertretenden Direktor für Studentenangelegenheiten.

§ 3

Bereitstellung und Aufteilung der Mittel

(1) Die im Haushalt veranschlagten Stipendienmittel werden für die Universitäten und für die Hochschule für Körperkultur, Leipzig, durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik, für die den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden Hochschulen durch das zuständige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik aufgeteilt.

(2) Bei der Aufteilung der Gelder werden die Universitäten und Hochschulen entsprechend ihrer Bedeutung und dem Anteil der Arbeiter, Angehörigen der Intelligenz und deren Kinder an der Gesamtzahl der Studierenden berücksichtigt.

§ 4

Stipendienkontrollkommissionen

(1) Um die einheitliche Durchführung der Grundsätze dieser Verordnung zu sichern, wird beim Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik eine zentrale Stipendienkontrollkommission gebildet. Diese setzt sich zusammen aus:

1. einem vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik bestellten hauptamtlich tätigen Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter der fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik, denen Hochschulen unterstehen, für die betreffenden Hochschulen,
3. je einem Vertreter des Zentralrates der FDJ, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BGH).

(2) Der Stipendienkontrollkommission obliegt insbesondere die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung, die Kontrolle der Beschlüsse der Stipendienkommissionen (§ 2) und die Bearbeitung der Einsprüche.

§ 5

Stipendienrichtlinien

Für die Gewährung und Entziehung von Stipendien gelten im übrigen die dieser Verordnung als Anlage beigefügten Stipendienrichtlinien für die Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Einmalige Beihilfen

Zur Gewährung von einmaligen Beihilfen in besonderen Notfällen an Studierende der Universitäten und Hochschulen stehen dem Prorektor oder stellvertretenden Direktor für Studentenangelegenheiten 1% der Stipendienmittel zur Verfügung.

§ V

Sozialversicherung der Stipendienempfänger

Alle Stipendienempfänger nach dieser Verordnung und den beigefügten Richtlinien sind Vollstipendiaten im Sinne des § 5 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71)